

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 15 (1897)

**Heft:** 201

**Anhang:** Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten.

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt.

3. August 1897.

## Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten.

(Gesetz vom 23. Juli 1897. In Kraft getreten am gleichen Tage.)

### Uebersicht der die Schweiz hauptsächlich interessierenden Positionen.

**Anmerkung.** — 1. Die Angaben in Klammern bei jeder Tarifposition bedeuten:

K: Zoll nach dem Tarif von 1890 (Mc Kinley-Bill); W: Zoll nach dem Tarif von 1894 (Wilson-Bill).

2. Die spezifischen Zölle (in Dollars und Cents) beziehen sich, wo nichts anderes bemerkt ist, auf das englische Pfund (ca. 453,6 Gramm).

#### Artikel.

Farben aus Steinkohlenteer (K 35 %, W 25 %)

Andere Produkte aus Steinkohlenteer (K 20 %, W frei)

Extrakte zum Färben und Gerben (K 7/8 c., W 10 %):

Farbholtz-Extrakte . . . . .

Sumak-Extrakt und andere . . . . .

Alkalien und Alkaloide, nicht genannte (K u. W 25 %)

Pharmaceutische Produkte:

alkoholhaltige (K u. W 50 c.) . . . . . im Minimum:

nicht alkoholhaltige (K u. W 25 %) . . . . .

Feilen aller Art:

bis 2½ englische Zoll<sup>1)</sup> lang . . . . .

über 2½ bis 4½ Zoll lang (bis 4 Zoll): K und W

35 c. per Dutzend)

über 4½ bis 7 Zoll (4—9 Zoll: K 75 c., W 60 c. per Dutzd.)

7 Zoll und darüber (K: 9—14 Zoll D. 1. 30, 14 Zoll u.

darüber D. 2.—; W: 9 Zoll u. darüber D. 1.—per Dutzd.)

Aluminium, auch legiert, roh (K 15 cents, W 10 c.) . . . . .

Aluminium in Platten, Blechen, Stangen und Stäben

(K 15 cents, W 10 c.) . . . . .

Aluminiumwaren (K 45 %, W 35 %) . . . . .

Metallwaren, im Tarif nicht besonders genannte,

inkl. Maschinen (K 45 %, W 35 %) . . . . .

Taschenuhren (K u. W 25 %):

Werke von Taschenuhren, in Schalen oder getrennt

eingeführt:

mit höchstens 7 Steinen . . . . .

mit 8 bis 11 Steinen . . . . .

mit 12 bis 15 Steinen . . . . .

mit 16 und 17 Steinen . . . . .

mit mehr als 17 Steinen . . . . .

Gehäuse u. Bestandteile von Taschenuhren; Taschen-

oder Schiffs-Chronometer (K. u. W 25 %) . . . . .

Edelsteine zur Uhrenfabrikation: (K. u. W frei) . . . . .

Edelsteine, geschliffen, ungefasst (K 10 %, W 25 %)

Bijouterien und Juwelierwaren (K 50 %, W 35 %)

Holzwaren, auch Holzschnitzereien (K 35 %,

W 25 %) . . . . .

Tabak: Deckblatt-Tabak<sup>2)</sup> mit den Rippen (K 2.—, W 1.50)

» entriptt (K 2. 75, W 2. 25) . . . . .

Fülltabak:

mit den Rippen (K. u. W. 35 c.) . . . . .

entriptt (K. u. W. 50 c.) . . . . .

Cigaretten und Cigaretten (K 4. 50 + 25 %; W 4.— +

25 %) . . . . .

Schnupftabak (K. u. W. 50 c.) . . . . .

Anderer verarbeiteter oder unverarbeiteter Tabak (K. u.

W. 40 c.) . . . . .

Käse und Butter (K 6 c., W 4 c.) . . . . .

Milch, kondensiert, sterilisiert oder auf andere Art

konserviert (K 3 c., W 2 c.) . . . . .

Die Verpackung wird zum Nettogewicht hinzugerechnet.

Milchzucker (K 8 c., W 5 c.) . . . . .

Konservierte Gemüse, Suppenkonserven etc. (K 40 %,

W 30 %) . . . . .

Obst, gedörrt, getrocknet etc. (K 2 c., W 20 %) . . . . .

Chocolate und zubereiteter Kakao:

(K: Gewöhnliche Chocolate und zubereiteter Kakao 2 c., Chocolate-Konfekt 35 %; W: Chocolate, verarbeitet oder gewürzt, bis 35 c. per Pfund wert, sonst zubereiteter Kakao: 2 c.; über 35 c. per Pfund wert, sowie Chocolate-Konfekt 35 %).

#### Neuer Zoll

30 %

25 %

7/8 cents

7/8 cents

25 %

55 cents

25 %

25 %

per Dutzend:

30 cents

50 cents

75 cents

D. 1.—

8 cents

13 cents

45 %

45 %

per Stück:

35 cents

50

+ 25 %

D. 1. 25

ad val.

, 3.—

40 %

10 %

10 %

60 %

35 %

D. 1. 85

», 2. 50

35 cents

50 »

D. 4.—

+ 25 %

55 cents

55 »

6 cents

2 cents

5 cents

40 %

2 cents

#### Artikel.

#### Neuer Zoll

2½ cents

2½ c. + 10 %

5 c. + 10 %

50 %

Das Gewicht der inneren Verpackung wird zum zoll-

pflichtigen Nettogewichte gerechnet.

Ungezuckerter, gemahlener Kakao (K u. W 2 c.) . . . . .

Absinth, Kirschwasser, Magenbitter; Liqueurs (K 2.50, W 1.80 per "Proof-Gallon") . . . . .

Spirituosen, die in Flaschen von weniger als 10 Gallonen

(1 Gallon als Mass für Spirituosen = ca. 3,785 l) einge-

führt werden, unterliegen der Konfiskation.

Werden Spirituosen in Flaschen oder Krügen impor-

tiert, so sollen in einer Kiste mindestens ein Dutzend

Flaschen oder Krüge enthalten sein. Von den Flaschen

wird der Glaszoll, 3 cents per Stück, erhoben.

(Ähnliche Bestimmungen enthielten auch die früheren

Tarife.)

Weine, moussierende:

in Flaschen von mehr als 1 Pint (0,4731 l) und nicht mehr

als 1 Quart (0,9463 l) (K u. W per Dutzd. Flaschen 8.—)

in Flaschen von mehr als ½ Pint und nicht über 1 Pint

(K u. W per Dutzd. Flaschen 4.—)

in Flaschen von ½ Pint oder weniger (K u. W per Dutzd. Flaschen 2.—)

Weine, nicht moussierende, und Wermut:

in Fässern, wenn nicht mehr als 14 % reinen Alkohol ent-

haltend (K 50 c., W 30 c. per Gallone)

in Fässern, wenn mehr als 14 % reinen Alkohol enthal-

tend (K u. W 50 c. per Gallone)

Flaschenweine: in Kisten von 12 Flaschen, die mehr als

1 Pint und nicht mehr als 1 Quart, oder in Kisten von

24 Flaschen, die nicht mehr als 1 Pint halten (K u. W 1.60, hezw. 80 c. per Dutzd. Flaschen).

Beim Import von grösseren Flaschen (z. B. 1 l) wird für

jedes Pint oder Bruchteil desselben ein Zuschlag von

5 cents erhoben.

Flaschenweine und Wermut von mehr als 24 % Alkohol

werden verzollt wie Spirituosen.

Malzextrakt:

in Fässern (K 20 c., W 15 c. per Gallon) . . . . .

in Flaschen (K 40 c., W 30 c. per Gallon) . . . . .

in festem Zustande oder kondensiert (K 40 %, W 30 %)

Mineralwasser, natürliches (K u. W frei) und künstliches:

in Flaschen von 1 Pint (0,4731 l) oder weniger (K 16 c.

per Dutzd. Flaschen, W 20 %)

in Flaschen von mehr als 1 Pint und nicht mehr als ein

Quart (0,9463 l) (K 25 c. per Dutzd. Flaschen, W 20 %)

in Krügen, oder in Flaschen von mehr als 1 Quart

(K 20 c. per Gallon, W 20 %)

Auf Flaschen, die vom 1. Fehr. 1898 an mit Spirituosen,

Wein, Malzextrakt oder Mineralwasser gefüllt eingehen,

muss der Inhalt durch Zeichen im Glase selbst ange-

geben sein.

Baumwollgarn, einfach, Kettengarn, in jeder Aufmachung:

roh:

bis Nr. 15 . . . . .

über Nr. 15 bis Nr. 30 . . . . .

über Nr. 30 . . . . .

gebleicht, gefärbt, bunt; ferner gezwirnte Kettengarne:

bis Nr. 20 . . . . .

über Nr. 20 bis Nr. 80 . . . . .

Nr. 80 und darüber . . . . .

Cotton card laps, roping, Kammzug, Vorgespinst . . . . .

Spulgarn, Häkel-, Strick- und Stickgarn auf Spulen

oder in Strängen:

wenn jede Spule oder Strange nicht über 100 Yards

(1 Yard = 0,9144 m) Garn enthält . . . . .

wenn über 100 Yards Garn enthaltend: für je 100 Yards

oder Bruchteil mehr . . . . .

wenn in anderer Aufmachung als auf Spulen oder

Strängen . . . . .

#### Neuer Zoll

2½ cents

2½ c. + 10 %

5 c. + 10 %

50 %

per Proof-Gallon:

D. 2. 25

per Gallon:

5 cents

4 cents

2 cents

per Kiste:

1. 60

per Gallon:

40 cents

50 cents

per Kiste:

1. 60

per Gallon:

20 cents

40 cents

40 %

per Gallon:

20 cents

30 cents

per Gallon:

24 c. + Zoll d. Gefässe

per Dutzend Spulen

oder Strängen:

6 cents

für jede Nummer

per Pfund:

1/4 cent

1/4 cent

per Pfund:

6 cents

für jede Nummer

per Pfund:

1/4 cent

1/4 cent

per Pfund:

6 cents

für jede Nummer

per Pfund:

1/4 cent

1/4 cent

per Pfund:

6 cents

für jede Nummer

per Pfund:

1/4 cent

1/4 cent

per Pfund:

6 cents

für jede Nummer

per Pfund:

1/4 cent

1/4 cent

per Pfund:

6 cents

für jede Nummer

per Pfund:

1/4 cent

1/4 cent

per Pfund:

6 cents

für jede Nummer

## Artikel.

### Neuer Zoll

**Zölle von 1890:** Baumwollgarn und Zwirn, per Pfund im Werte von 25 cents und weniger: 10 c. o. p. Pfld.; 25—40 cents wert: 18 c.; 40—50 cents wert: 23 c.; 50—60 cents wert: 28 c.; 60—70 cents wert: 33 c.; 70—80 cents wert: 38 c.; 80—100 cents wert: 48 c. per Pfund; über 1 Doll. per Pfund wert: 50 %.

Baumwollzwirn auf Spulen: per 100 Yards oder Bruchteil 7 cents per Dutzend Spulen.

**Zölle von 1894:** Baumwolle stimmen im wesentlichen überein mit den neuen Zöllen. Für Garn im Wert von höchstens 25 c. per Pfund betrug jedoch der Maximalkost 8 c. und für Garn im Wert von 25—40 c. per Pfund 15 c. per Pfund. Garn im Werte von über 40 c.: 45 %.

## Baumwollgewebe.

Die 1894er Zölle (V) sind, wo nichts anderes bemerkbar ist, durchwegs unverändert beibehalten worden. — Die in Klammern beigelegten Ansätze des 1890er Tarif (IV) beziehen sich, wie die neuen Zölle, ebenfalls auf den Quadratzoll.

1 Quadratzoll = circa 0,514 Quadratmeter.  
1 Quadratzoll = circa 6,44 Quadratcentimeter.  
1 Yard = 91,44 cm; 1 Zoll = circa 2,44 cm.

Gewebe mit höchstens 50 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

roh (K 2 c.) . . . . .	1 cent
gebleicht (K 2½ c.) . . . . .	1¼ cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 4 c.) . . . . .	2 cents

Gewebe mit über 50 bis 100 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

roh (K 2½ c.) . . . . .	1¼ cent
gebleicht (K 3 c.) . . . . .	1½ cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 4 c.) . . . . .	2¼ cent
	1½    1¾    2¼
	bis 6    6—9    über 9
	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

roh (K 2½ c.) . . . . .	1¼ cent
gebleicht (K 3 c.) . . . . .	1½ cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 4 c.) . . . . .	2¼ cent
	1½    1¾    2¼
	bis 6    6—9    über 9
	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

Gewebe mit höchstens 100 Fäden auf den Quadratzoll:

roh, im Werte von über 7 cents per Yard <sup>2</sup> (K 35 %) <sup>1)</sup> . . . . .	25 0%
gebleicht, im Werte von über 9 cents per Yard <sup>2</sup> (K 35 %) <sup>1)</sup> . . . . .	25 0%
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12 cents per Yard <sup>2</sup> (K 35 %) <sup>1)</sup> . . . . .	30 0%

Gewebe mit 101 bis 150 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

roh (K 3 c.) . . . . .	1½ cent
gebleicht (K 4 c.) . . . . .	2¼ cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 5 c.) . . . . .	3¼ cent
	1½    2    2½    3    3½    3¾
	bis 4    4—6    6—8    über 8
	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

roh (K 3 c.) . . . . .	1½ cent
gebleicht (K 4 c.) . . . . .	2¼ cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 5 c.) . . . . .	3¼ cent
	1½    2    2½    3    3½    3¾
	bis 4    4—6    6—8    über 8
	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

Die gleichen Gewebe (101 bis 150 Fäden):

roh, im Werte von über 9 cents per Yard <sup>2</sup> (K 40 %) <sup>2)</sup> . . . . .	30 0%
gebleicht, im Werte von über 11 cents per Yard <sup>2</sup> (K 40 %) <sup>2)</sup> . . . . .	35 0%
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12½ cents per Yard <sup>2</sup> (K 40 %) <sup>2)</sup> . . . . .	35 0%

Gewebe mit 151 bis 200 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

roh (K 3½ c.) . . . . .	2 cent
gebleicht (K 4½ c.) . . . . .	2¼ cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 5½ c.) . . . . .	4¼ cent
	2    2½    3    3½    4    4½
	bis 3½    3½—4½    4½—6    über 6
	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

roh (K 3½ c.) . . . . .	2 cent
gebleicht (K 4½ c.) . . . . .	2¼ cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 5½ c.) . . . . .	4¼ cent
	2    2½    3    3½    4    4½
	bis 3½    3½—4½    4½—6    über 6
	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

Die gleichen Gewebe (151 bis 200 Fäden):

roh, im Werte von über 10 cents per Yard <sup>2</sup> (K 45 %) <sup>3)</sup> . . . . .	35 0%
gebleicht, im Werte von über 12 cents per Yard <sup>2</sup> (K 45 %) <sup>3)</sup> . . . . .	35 0%
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12½ cents per Yard <sup>2</sup> (K 45 %) <sup>3)</sup> . . . . .	40 0%

Gewebe mit 201 bis 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

(Die Zölle von 1894 waren hier durchwegs ½ cent niedriger als die neuen.)	per Pfund an Yards <sup>2</sup> halbstand:
	bis 2½    2½—3½    3½—5    über 5
	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

roh (K 4½ c.) . . . . .	3½ cent
gebleicht (K 5½ c.) . . . . .	4½ cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 6½ c.) . . . . .	6½ cent
	3½    4    5    5½    6    6½
	bis 2½    2½—3½    3½—5    über 5
	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

Die gleichen Gewebe (201 bis 300 Fäden):

roh, im Werte von über 12½ cents per Yard <sup>2</sup> (K 45 %), W 35 % <sup>4)</sup> . . . . .	40 0%
gebleicht, im Werte von über 15 cents per Yard <sup>2</sup> (K 45 %), W 35 % <sup>4)</sup> . . . . .	40 0%
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 17½ cents per Yard <sup>2</sup> (K 45 %), W 35 % <sup>4)</sup> . . . . .	40 0%

Gewebe mit mehr als 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

(Die Zölle von 1894 waren hier durchwegs 1—2 cents per Yard<sup>2</sup> niedriger. Eine genauere Vergleichung ist wegen veränderter Einteilung des neuen Tarifs nicht möglich.)

per Pfund an Yards <sup>2</sup> halbstand:	p. Pfund an Yards <sup>2</sup> halbstand:
bis 2    2—3    3—4    über 4	bis 2½    2½—3½    3½—5    über 5
Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

roh (K 4½ c.) . . . . .	4 cent
gebleicht (K 5½ c.) . . . . .	4½ cent
bunt, gefärbt, bedruckt (K 6½ c.) . . . . .	6½ cent
	4    4½    5    5½    6    6½
	bis 2    2—3    3—4    über 4
	Zoll in cents per Yard <sup>2</sup> :

Die gleichen Gewebe (über 300 Fäden):

roh, im Werte von über 14 cents per Yard <sup>2</sup> (K 45 %), W 35 % <sup>5)</sup> . . . . .	40 0%
gebleicht, im Werte von über 16 cents per Yard <sup>2</sup> (K 45 %), W 35 % <sup>5)</sup> . . . . .	40 0%
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 20 cents per Yard <sup>2</sup> (K 45 %), W 35 % <sup>5)</sup> . . . . .	40 0%

Die angegebenen Zölle für Baumwollgewebe gelten, sofern im Tarif nichts anderes bestimmt ist, sowohl für glatte, wie auch für gemusterte, faconnierte und Phantasiestoffe, wenn deren Ketten- und Schussfäden durch Auffasern oder auf andere praktische Weise gezählt werden können.

Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle, am Stück oder in anderer Form, fertig oder nicht, gesäumt oder ungesäumt (K 50 %, W 40 %): Zoll des betreffenden Gewebes, je nach Gewicht und Fadenzahl, jedoch im Minimum

45 %

## Artikel.

### Neuer Zoll

Die gleichen Tücher mit Hohlsäumen oder Nachahmungen von solchen, «revered», oder mit eingezogenen Fäden (K 50 %, W 40 %): Gewebezoll wie oben, mit 10 % Zuschlag, jedoch im Minimum . . . . .

55 %

Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle: bestickt (K 60 %, W 50 %) im Minimum . . . . .

60 %

Baumwollgewebe, in denen durch das Verweben anderer als der gewöhnlichen Ketten- und Schussfäden Figuren gebildet sind, roh, gebleicht, gefärbt etc. (K 40 %, W 35 %): Zoll des betreffenden Gewebes, je nach Gewicht und Fadenzahl, mit folgenden Zuschlägen:

im Werte von 7 cents oder weniger per Quadratzoll, per Yard<sup>2</sup>: 1 cent  
im Werte von mehr als 7 cents per Quadratzoll, per Yard<sup>2</sup>: 2 cents.

Wirk- und Strickwaren (Hemden, Unterhosen, Westen, «union suits», Tricots, cache-corsets und alle Unterkleider), Hand- oder Maschinenarbeit, ausgenommen Strümpfe, Socken und Halbsöckchen; aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Stoffen:

im Werte von nicht mehr als D. 1.50 per Dutzend (K 35 %, W 50 %) . . . . .	p. Dutz. — v. Wert. 60 cents + 15 %
im Werte von über D. 1.50 und nicht über D. 3 per Dutz. (K. 1.— p. Dutz. + 35 %, W 50 %) . . . . .	1.10 + 15 %
im Werte von über D. 3.— und nicht über D. 5.— p. Dtzd. (K. 1. 50 p. Dtzd. + 40 %; W 50 %) . . . . .	p. Dtzd. — v. Wert. 1. 50 + 25 %
im Werte von über D. 5.— und nicht über D. 7.— p. Dtzd. (K. 1. 50 p. Dtzd. + 40 %; W 50 %) . . . . .	1. 75 + 35 %
im Werte von über D. 7.— und nicht über D. 15.— p. Dtzd. (K. 2. — p. Dtzd. + 40 %; W 50 %) . . . . .	2. 25 + 35 %
im Werte von über D. 15 p. Dtzd. (K. 2. — p. Dtzd. + 40 %; W 50 %) . . . . .	50 %

Fertige Kleidungsstücke aus Baumwolle (K 50 %, W 40 %)

50 %

Baumwollfabriken, im Tarif nicht besonders genannt (K 40 %, W 35 %) . . . . .

45 %

Hand- oder Maschinen-Stickereien, Besatzartikel, Vorhänge, gestickte Taschentücher, Spitzen etc. aus Baumwolle oder Leinen (K 60 %, W 50 %) . . . . .

60 %

Alle Gewebe und sonstige Baumwollwaren aus Garnen, die feiner sind als Nr. 10, unterliegen einem Zuschlag von 10 % ad val.

Wollengarn: p. Pfund — v. Wert

im Werte von nicht mehr als 30 cents p. Pfld. (K: bis 30 c. wert 37½ c. + 35 %, W 30 %) . . . . .	25 cents + 40 %
im Werte von mehr als 30 cents p. Pfld. (K: über 30 bis 40 c. wert 33 c. + 35 %, über 40 c. wert 38½ c. + 40 %, W: bis 40 c. wert 30 %, über 40 c. wert 40 %) . . . . .	35 cents + 40 %

Wollengewebe:

Tuche (cloths), Strick- und Wirkwaren (s. auch Kleider) und andere Waren, ganz oder teilweise aus Wolle:

im Werte von nicht mehr als 40 cents per Pfund (K: bis 30 c. wert, 33 c. p. Pfld. + 40 %, 30 bis 40 c. wert, 38½ c. p. Pfld. + 40 %, W: bis 50 c. wert 40 %) . . . . .	30 cents + 50 %
im Werte von über 40 und nicht über 70 cents per Pfund (K: 44 c. p. Pfld. + 50 %, W: über 50 c. wert 50 %) . . . . .	40 cents + 50 %
im Werte von über 70 cents p. Pfld. (K: 44 c. p. Pfld. + 50 %, W 50 %) . . . . .	40 cents + 55 %

Frauen- und Kinderkleiderstoffe, Rockfutter, Italian Cloth und ähnliche Waren, nicht über 4 Unzen (1 Unze = ca. 28,35 g) per Quadratzoll<sup>1)</sup> (ca. 0,836 Quadratzoll), ganz oder teilweise aus Wolle (K 12 c. p. Yard<sup>2</sup> + 50 %, W: 40 % od. 50 %, wie oben)

p. Yard<sup>2</sup> — v. Wert 11 cents + 50 %/od.

Frauen- und Kinderkleiderstoffe etc., nicht über 4 Unzen per Quadratzoll<sup>1)</sup>, mit Kette aus Baumwolle oder Leinen:

im Werte von nicht über 15 cents per Yard <sup>2</sup> (K: 7 c. p. Yard <sup>2</sup> + 40 %, W: 40 % od. 50 %, wie oben) . . . . .	7 cents + 50 %/od.
im Werte von über 15 cents per Yard <sup>2</sup> (K: 8 c. per Yard <sup>2</sup> + 50 %, W: 40 % od. 50 %, wie oben) . . . . .	8 cents + 50 %/od.

Wollene Kleidungsgegenstände, inbegriffen Shawls und Wirkwaren aller Art, ganz oder teilweise fertig (K 49½ c. p. Pfund + 60 %; W 45 % und 50 %) . . . . .

40 cents + 55 %/od.

Wollene Stickereien (K 60 c. p. Pfund + 60 %; W 50 %) . . . . .

50 cents + 55 %/od.

Seide und Seidenwaren:

Seide, teilweise aus Cocons oder Abfällen fabriziert und in der Verarbeitung nicht weiter vorgeschritten als kardierte oder gekämmte Seide (K 50 c., W 20 %) . . . . .

40 cents

Seidenzwirn (Näh- und Stickseide), Organzine und Trame (K und W 30 %) . . . . .

30 %

Gespinnete Seide in Strängen und Strähnen (skeins), auf Spulen oder Spindeln (caps), in Ketten oder aufgebäumt (K 35 %, W 30 %):

im Werte von nicht über D. 1.— per Pfund . . . . .	20 cents + 15 %
über D. 1.— bis D. 1.50 per Pfund . . . . .	30 cents + 15 %
über D. 1.50 bis D. 2.— per Pfund . . . . .	40 cents + 15 %
über D. 2.— bis D. 2. 50 per Pfund . . . . .	50 cents + 15 %
über D. 2. 50 per Pfund . . . . .	60 cents + 15 %

Die Zölle für diese Tarifposition sollen jedoch im Minimum 35 % vom Wert betragen.

<sup>1)</sup> Stoffe über 4 Unzen per Yard<sup>2</sup> werden verzollt wie Tuche (cloths).

<sup>2)</sup> Für Stoffe im Werte von mehr als 70 cents per Pfund beträgt der Wertzuschlag 55 % statt 30 %.

<sup>3)</sup> Bei 6½ cents Minimal-Wertgrenze.  
<sup>4)</sup> Bei einer Minimal-Wertgrenze von 7½ cents für rohe und 10 cents für gebleichte Gewebe per Yard<sup>2</sup>.  
<sup>5)</sup> Minimal-Wertgrenze für rohe 8 cents, gebleichte 10 cents und gefärbte etc. 12 cents per Yard<sup>2</sup>.  
<sup>6)</sup> In den beiden früheren Tarifen war die Minimal-Wertgrenze niedriger.  
<sup>7)</sup> Die Minimal-Wertgrenze für den Quadratzoll war im Tarif von 1890 4—5 cents und im Tarif von 1894 2—4 cents niedriger.

**Artikel.**

Sammel, Sammethyländer, Chenilleen od. andere sammetartige Gewebe, aufgeschnitten oder nicht, aus Seide oder wenn die Seide dem Werte nach vorherrscht (K mit weniger als 75 % des Gewichts Scide Doll. 1. 50 p. Pfld. + 15 %, mit mehr Seide Doll. 3. 50 + 15 %; im Minimum 50 %). — W: Doll. 1. 50 p. Pfld., im Minimum 50 %).

Plüscher, ganz, oder im Werte vorherrschend aus Seide (K: Zölle wie für Sammel. — W: Doll. 1. — per Pfund, im Minimum 50 %).

Die Zölle für Sammel und Plüscher sollen im Minimum 50 % vom Wert betragen.

**Seidengewebe am Stück**, nicht besonders benannte (K 50 %, W 45 %):

Gewebe von mindestens 1 1/3 Unzen (1 Unze = ca. 38,35 Gramm) und höchstens 8 Unzen Gewicht per Quadratyard (ca. 0,836 Quadratmeter):

wenn die Seide höchstens 20 % des Gewichtes im Gewebe beträgt:

roh . . . . . im Stück gefärbt . . . . .

wenn die Seide über 20 % und nicht über 30 % des Gewichtes beträgt:

roh . . . . . im Stück gefärbt . . . . .

wenn die Seide über 30 % und nicht über 45 % des Gewichtes beträgt:

roh . . . . . im Stück gefärbt . . . . .

Gewebe, im Faden (nicht im Stück) gefärbt:

wenn die Seide höchstens 30 % des Gewichtes beträgt:

schwarze<sup>1)</sup> . . . . .

andere . . . . .

wenn die Seide über 30 % und nicht über 45 % des Gewichtes beträgt:

schwarze<sup>1)</sup> . . . . .

andere . . . . .

**Ganzseidene Gewebe**, sowie solche, in denen die Seide über 45 % des Gewichtes beträgt:

im Faden (nicht im Stück) gefärbt, wenn das ursprüngliche Gewicht der rohen Seide durch das Färben erhöht worden ist (chargierte):

schwarze<sup>1)</sup> . . . . .

andere . . . . .

im Faden gefärbt, wenn das ursprüngliche Gewicht der rohen Seide durch das Färben nicht erhöht worden ist (nicht chargierte):

rohe Gewebe . . . . .

Gewebe, abgekocht, im Stück gefärbt oder bedruckt . . . . .

**Gewebe im Gewicht von weniger als 1 1/3 Unzen und mehr als 1/3 Unzen per Quadratyard:**

roh oder im Faden gefärbt . . . . . abgekocht oder im Stück gefärbt . . . . .

**Gewebe im Gewichte von höchstens 1/3 Unze per Quadratyard** . . . . .

Die Zölle für seidene und halbseidene Gewebe sollen in keinem Falle weniger als 50 % vom Wert betragen.

**Seidene und halbseidene Taschen- und Umschlagtücher**, am Stück oder einzeln, fertig oder nicht, gesäumt oder ungesäumt (K 60 %, W 50 %):

**Neuer Zoll**

1. 50 + 15 %

1. — + 15 %

50 cents  
60 cents

65 cents  
80 cents

90 cents  
Doll. 1. 10

75 cents  
90 cents

Doll. 1. 10  
, 1. 30

Doll. 1. 50  
, 2. 25

3. —  
Doll. 2. 50  
, 3. —

Doll. 4. 50

Wie Gewebe der be-  
treffenden Art, im Mini-  
mum 50 % v. Wert.

**Artikel.**

Die gleichen Tücher mit Hohlsaum oder Imitation von solchem, «revered», mit eingezogenen Fäden, mit Hand- oder Maschinestickerei, tambouriert, aus Spitzen oder mit Spitzenbesatz (K 60 %, W 50 %):

Wie Gewebe der betr.  
Art, mit 10% ad val. Zu-  
schlag, im Minimum  
60 % v. W.

Bänder (bandings) (K. 50 %, W. 45 %) inkl. Hutband, ganz oder teilweise aus Seide, unbestickt . . . . .

50 %

Hand- und Maschinestickereien, Spitzen, Kleidungsstücke aller Art, Wirkwaren: ganz oder dem Wert nach vorherrschend aus Seide (K 60 %, W 50 %):

60 %

Seidenbeuteltuch für die Müllerci, dauerhaft so markiert, dass es für andere Zwecke unverwendbar ist (K u. W frei):

frei

Alle nicht besonders benannte Waren, ganz oder dem Wert nach vorherrschend aus Seide; ferner gemusterte Jacquard-Gewebe am Stück, im Faden gefärbt, im Schuss (filling) zwei- oder mehrfarbig (K 50 %, W 45 %):

50 %

Zur Ermittlung des Gewichts der Seidenwaren nach den Bestimmungen des neuen Tarifes werden die Waren so abgewogen, wie sie den Zolläntern vorliegen, ohne irgend welchen Abzug für Farben oder andere Materialien, mit denen die Seide beschwert ist.

Bücher aller Art, Kupfer- und Stahlstiche, gebunden oder nicht, Photographien, Radierungen, Mappen, Karten, Musikalien und nicht genannte Drucksachen (K u. W 25 %):

25 %

Strohgeflechte<sup>1)</sup> zur Hutfabrikation (K u. W frei):

15 %

roh . . . . . gebleicht gefärbt . . . . .

20 %

Andere Strohwaren<sup>1)</sup> (K 30 %, W 25 %):

30 %

Band- oder Riemenleder und Sohleeder (K u. W 10 %):

20 %

Kalbleder, gegerbt und zugerichtet (K u. W 20 %):

20 %

Schuhwaren aus Leder (K 25 %, W 20 %):

25 %

Lederwaren (ausg. Handschuhe) nicht besonders genannte (K u. W 35 %):

35 %

Musikinstrumente (K 45 %, W 25 %):

45 %

Olgemälde und Aquarelle, Zeichnungen, Statuen (K 15 %, W frei):

frei

Photographische Trockenplatten (K ?, W 25 %):

25 %

Asphalt (K u. W frei) per Tonne . . . . .

Doll. 3. —

Elastische Gewebe:

aus Baumwolle (K 40 %, W 45 %):

45 %

aus Seide (K 50 %, W 45 %):

50 %

**Zollfrei** sind u. a.: Alizarinfarben; Anilinsalte; Tiere zum Züchten von reiner Abstammung, sofern sie in einem Register für Zuchtzwecke eingetragen sind; roher Weinstein; Bücher, Stiche, Photographien etc. auf besondere Bewilligung, für die Regierung, den Kongress oder für wissenschaftliche Ausstellungen; Bücher in anderer als englischer Sprache; wissenschaftliche Instrumente, nicht für den Handel bestimmt; Kleidungsstücke und persönliche Effekten von Einwanderern etc.

Nach einer besondern Bestimmung des neuen Tarifes unterliegen Waren, für die bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Staat eine **Exportprämie** oder sonstige Ausfuhrbegünstigung gewährt wird, einem dieser Prämie entsprechenden Zuschlag.

<sup>1)</sup> Aus ganzem, ungespaltenem Stroh.

<sup>1)</sup> Farbige Leisten fallen für die Verzollung ausser Betracht.